

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg hat in ihrer Sitzung am 25. September 2024 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) (IHKG) und der Beitragsordnung vom 3. Dezember 2009 (Forum 12/2009), zuletzt geändert am 29. August 2023 (Forum 9/2023), beschlossen, die Wirtschaftssatzung der IHK Ostbrandenburg vom 28. November 2023 für das Geschäftsjahr 2024 (FORUM, Heft 1-2/2024) wie folgt zu ändern:

1. Die Wirtschaftssatzung der IHK Ostbrandenburg vom 28. November 2023 für das Geschäftsjahr 2024 wird unter Beibehaltung im Übrigen in den Abschnitten II. und III. wie folgt neu gefasst:

II. Grundbeitrag

1. Nichtkaufleute ¹⁾ mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
- | | |
|----------------------|------------|
| a) ab 5.200,01 EUR | 37,00 EUR |
| b) ab 25.000,00 EUR | 75,00 EUR |
| c) ab 50.000,00 EUR | 225,00 EUR |
| d) ab 75.000,00 EUR | 307,00 EUR |
| e) ab 100.000,00 EUR | 427,00 EUR |
| f) ab 150.000,00 EUR | 510,00 EUR |

2. Kaufleute ²⁾

- a) ertragsunabhängiger Mindestgrundbeitrag 75,00 EUR mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
- | | |
|----------------------|------------|
| b) ab 25.000,00 EUR | 180,00 EUR |
| c) ab 50.000,00 EUR | 292,00 EUR |
| d) ab 75.000,00 EUR | 420,00 EUR |
| e) ab 100.000,00 EUR | 592,00 EUR |
| f) ab 150.000,00 EUR | 712,00 EUR |

3. Unternehmen, auch wenn sie sonst nach Pkt. 1-2 zu veranlagten wären, mit einem Umsatz

- | | |
|----------------------|---------------|
| a) ab 5,0 Mio. EUR | 1.400,00 EUR |
| b) ab 7,5 Mio. EUR | 1.600,00 EUR |
| c) ab 10,0 Mio. EUR | 1.850,00 EUR |
| d) ab 15,0 Mio. EUR | 2.250,00 EUR |
| e) ab 20,0 Mio. EUR | 2.600,00 EUR |
| f) ab 25,0 Mio. EUR | 3.000,00 EUR |
| g) ab 30,0 Mio. EUR | 3.350,00 EUR |
| h) ab 35,0 Mio. EUR | 3.700,00 EUR |
| i) ab 40,0 Mio. EUR | 4.250,00 EUR |
| j) ab 50,0 Mio. EUR | 5.550,00 EUR |
| k) ab 75,0 Mio. EUR | 7.400,00 EUR |
| l) ab 100,0 Mio. EUR | 10.200,00 EUR |
| m) ab 150,0 Mio. EUR | 13.850,00 EUR |
| n) ab 200,0 Mio. EUR | 17.550,00 EUR |
| o) ab 250,0 Mio. EUR | 21.250,00 EUR |
| p) ab 300,0 Mio. EUR | 24.950,00 EUR |
| q) ab 350,0 Mio. EUR | 26.800,00 EUR |

zuzüglich 75 EUR für jede weitere den Umsatz von 350 Mio. EUR übersteigende Mio. EUR Umsatz, jedoch nicht mehr als 200.000 EUR.

Der umsatzabhängige Grundbeitrag ermäßigt sich in Höhe der Umlage nach III. auf bis zu 712,00 EUR.

4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

III. Umlagen

Als Umlage werden 0,18 % des Gewerbebeitrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

2. Die vorstehenden Änderungen der Wirtschaftssatzung für das Jahr 2024 treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

3. Die sich aus der Reduzierung der Beitragsätze 2024 ergebenden Korrekturen erfolgen zusammen mit den Veranlagungen für das Beitragsjahr 2025.

Frankfurt (Oder), den 25. September 2024


Carsten Christ
Präsident


Monique Zweig
Hauptgeschäftsführerin

Ausfertigungsvermerk:

Der vorstehende Beschluss über die Änderung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg wird hiermit ausfertigt und im Mitteilungsblatt „FORUM“ veröffentlicht.

Frankfurt (Oder), den 25. September 2024


Carsten Christ
Präsident


Monique Zweig
Hauptgeschäftsführerin

1) Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und die nicht im Handelsregister eingetragen sind.

2) Kaufleute sind Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder die im Handelsregister eingetragen sind.